

Vorderseite:

**Zustimmungserklärung für die Aufstellung als Bewerber eines Kreiswahlvorschlags bei der Wahl  
zum .... Landtag von Baden-Württemberg am .....**

Ich

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)		
Geburtsdatum		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

stimme meiner Aufstellung zur Wahl zum .... Landtag von Baden-Württemberg am .....

- als Bewerber im Kreiswahlvorschlag .....  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)
- als Ersatzbewerber im Kreiswahlvorschlag .....  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)
- als Einzelbewerber

für den Wahlkreis Nummer ..... zu.  
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Ich versichere, dass ich in keinem anderen Wahlkreis und in keinem anderen Kreiswahlvorschlag und auch nicht in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien aufgestellt bin.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber / als Ersatzbewerber / als Bewerber und Ersatzbewerber <sup>1)</sup> auf der Landesliste der Partei

..... zugestimmt.  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

Die Datenschutzhinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

.....  
(Ausstellungsort/Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift mit Vor- und Familienname)

**Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags**  
(nur von Wahlkreisbewerbern einer Partei abzugeben)

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin.<sup>2)</sup>

.....  
(Ausstellungsort/Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift mit Vor- und Familienname)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>2)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Rückseite:

---

### Informationen zum Datenschutz zur Zustimmungserklärung

Die mit Ihrer Zustimmungserklärung als Bewerber bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber eines Kreiswahlvorschlags nach § 24 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 5 Nummer 1 der Landeswahlordnung nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 24 bis 26 und 29 bis 31 des Landtagswahlgesetzes sowie den §§ 23 bis 26 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist, außer bei Einzelbewerbern, die den Wahlvorschlag aufstellende Partei

(.....)<sup>1)</sup>

Die Partei reicht Ihre Zustimmungserklärung beim Kreiswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags entscheidet.

Soweit Sie Ihre Zustimmung zur Benennung als Einzelbewerber eines Kreiswahlvorschlags erteilt haben, ist der Kreiswahlleiter

(.....)<sup>2)</sup>

verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags entscheidet.<sup>3)</sup>

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 31 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Partei lauten:

(.....)<sup>4)</sup>

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Landtag, den sonstigen nach Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Sofern der Kreiswahlvorschlag vom Kreiswahlausschuss zugelassen wird, werden Ihre Daten nach § 32 Absatz 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 der Landeswahlordnung und durch die Erstellung der Stimmzettel nach § 37 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 28 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 69a der Landeswahlordnung).

Diese Zustimmungserklärung kann 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können, vergleiche § 70 Absatz 3 der Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung zu. Sie haben nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie als Einzelbewerber die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 des Landtagswahlgesetzes verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung die Löschung Ihrer Daten oder nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie als Einzelbewerber die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 des Landtagswahlgesetzes verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder den Kreiswahlleiter zu beschweren.

---

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

<sup>2)</sup> Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten des Kreiswahlleiters sind vom Kreiswahlleiter einzutragen.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4)</sup> Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.